

Informationsblatt Versorgungsänderungsgesetz

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) wurden die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf das Beamtenversorgungsrecht übertragen.

Schwerpunkte dieses Reformgesetzes sind die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus für alle künftigen und vorhandenen Zahlungsempfänger sowie Änderungen der Hinterbliebenenversorgung.

Bereits an dieser Stelle möchten wir betonen, dass durch die Reformen **niemand geringere Versorgungsbezüge erhält**, als vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ihre Bezüge werden während einer Übergangszeit lediglich in einem geringeren Umfange angehoben. Im Einzelnen geben wir Ihnen die folgenden Hinweise zu den wichtigsten Auswirkungen des o. a. Gesetzes:

1. Absenkung des Versorgungsniveaus:

Im Zuge der nächsten acht nach Inkrafttreten des Gesetzes folgenden linearen Bezügeanpassungen fällt die Erhöhung Ihrer Versorgungsbezüge geringer aus, als die der noch im Dienst befindlichen Beamten. Dies führt zu einer Reduzierung des Versorgungsniveaus um insgesamt 5 v. H., wobei die bisherige zur Abführung Versorgungsrücklage von 0,6 v. H. bereits einbezogen ist.

Durch die geringere Steigerung der Versorgungsbezüge wird der Höchstruhegehaltssatz im Ergebnis von **75 v. H. auf 71,75 v. H. abgesenkt**.

In einer zeitlich noch nicht zu übersehenden Übergangsphase bleibt der bisherige Ruhegehaltssatz allerdings bestehen. Die Absenkung des Versorgungsniveaus erfolgt in dieser Zeit durch die Minderung der Ihrem Versorgungsbezug zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dies geschieht durch die Anwendung eines Anpassungsfaktors, der wie folgt gestaffelt ist:

	Anpassungsfaktor		Anpassungsfaktor
1. Erhöhung	0,99458	5. Erhöhung	0,97292
2. Erhöhung	0,98917	6. Erhöhung	0,96750
3. Erhöhung	0,98375	7. Erhöhung	0,96208
4. Erhöhung	0,97833		

Ein Beispiel soll Ihnen dies verdeutlichen: Vor der ersten allgemeinen Erhöhung waren für Sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge (rgf. DBZ) in Höhe von 3.500 € maßgebend. Der Ruhegehaltssatz ist auf 75 v. H. festgesetzt. Die Dienstbezüge wurden linear um 2,4 % zum 01.04.2003 und um je 1,0 % zum 01.04.2004 und 01.08.2004 erhöht. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Versorgungsbezüge bis zum 31.03.2003		1. Erhöhung 01.04.2003	2. Erhöhung 01.04.2004	3. Erhöhung 01.08.2004
rgf. Dienstbezüge (DBZ)	3.500,00 €	3.500,00 €	3.584,00 €	3.619,84 €
Erhöhung um 2,4/1,0 v. H.	---	84,00 €	35,84 €	36,20 €
neue rgf. Dienstbezüge	3.500,00 €	3.584,00 €	3.619,84 €	3.656,04 €
Anpassungsfaktor	---	0,99458	0,98917	0,98375
reduzierte rgf. DBZ	3.500,00 €	3.564,57 €	3.580,64 €	3.596,63 €
Ruhegehalt (75 v. H.)	2.625,00 €	2.673,43 €	2.685,48 €	2.697,47 €
davon Witwengeld (60 v H.)	1.575,00 €	1.604,06 €	1.611,29 €	1.618,48 €

Bei jeder weiteren Erhöhung gelten die erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Anpassungsfaktor.

Bei der achten Erhöhung wird Ihr bisheriger Ruhegehaltssatz mit dem letzten Anpassungsfaktor 0,95667 multipliziert. Daraus ergibt sich Ihr (neuer) individueller Ruhegehaltssatz. Im obigen Beispiel würde sich der neue Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v. H. ergeben (**75 v. H. x 0,95667 = 71,75 v. H.**); ein bisheriger Ruhegehaltssatz von 65,00 v. H. würde sich auf 62,18 v. H. reduzieren, ein Ruhegehaltssatz von 36,00 v. H. allerdings nur auf 35,00 v. H., da der Mindestruhegehaltssatz unverändert bleibt. Individuelle Berechnungen können wir leider nicht fertigen; wir bitten daher von entsprechenden Rückfragen abzusehen.

Damit ist die schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus abgeschlossen. Der bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzte weitere Aufbau der Versorgungsrücklage mit um 0,2 v. H. verminderten Bezügeerhöhungen für Besoldungs- und Versorgungsempfänger wird wieder aufgenommen. **Da die Zeitpunkte der nächsten Erhöhungen nicht im Voraus festgelegt werden können, sind konkrete Angaben zum zeitlichen Ablauf nicht möglich.**

2. Änderungen in der Hinterbliebenenversorgung:

Der Bemessungssatz für das Witwen(r)geld ist ab 01.01.2002 von 60 auf 55 v. H. des Ruhegehaltes reduziert worden. Dies gilt aber nur

- dann, wenn die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde,
- für vor dem 01.01.2002 geschlossene Ehen, wenn keiner der beiden Ehegatten am 01.01.2002 das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

Vor Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes galt die gesetzliche Vermutung, dass eine Ehe nur geschlossen wurde, um dem überlebenden Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen, wenn die Ehe weniger als drei Monate gedauert hat. Diese Frist ist auf ein Jahr ausgedehnt worden und gilt für alle Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden. Falls diese Vermutung nicht widerlegt werden kann, besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

3. Weitere Hinweise:

Die oben beschriebenen Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes haben **keine Auswirkungen auf die bestehenden Vorschriften über Mindestbezüge.**

Alle Änderungen gelten im Übrigen auch für jetzt noch im aktiven Dienst stehende Bedienstete, die während der Übergangsphase oder auch erst später in den Ruhestand treten.

Zu Fragen der privaten Altersvorsorge empfehlen wir Ihnen, sich an die Anbieter der Vorsorgeleistungen zu wenden oder sich von unabhängigen Verbraucherverbänden beraten zu lassen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihre gesetzliche Versorgung in keinem Falle durch eine „Beitragszahlung“ an uns aufstocken können.

Erreichbarkeit und Kommunikation

Bei Fragen zu Ihrer Beihilfe rufen Sie bitte den/die MitarbeiterIn der NVK an, der/die in Ihrem letzten Beihilfebescheid namentlich und mit Durchwahlnummer erwähnt ist. Sie ersparen sich dadurch unnötige Wartezeiten am Telefon und damit auch Kosten. Sie können uns im Übrigen auch per E-Mail unter der Anschrift info@nvk-hannover.de anschreiben. Im Internet finden Sie uns unter **www.nvk-hannover.de**. Dort informieren wir auch laufend über weitere Änderungen im Versorgungs- und Beihilferecht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse